



Die Besteuerung der Domizilgesellschaften im Kanton Basel-Stadt

Begriff

Bei Domizilgesellschaften unterscheidet man grundsätzlich in Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften. Verwaltungsgesellschaften üben in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit aber keine Geschäftstätigkeit aus. Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen, welche ihren Umsatz hauptsächlich im Ausland erwirtschaften und die Schweiz in der Geschäftstätigkeit lediglich eine untergeordnete Rolle spielt.

1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen können in den Genuss einer privilegierten Besteuerung als Domizilgesellschaften kommen (§ 79 Abs. 1 StG). Einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft kann für ihre Zweigniederlassung in der Schweiz das Domizilprivileg gewährt werden, soweit diese Zweigniederlassung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

2. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

In Bezug auf den Gesellschaftszweck ergeben sich keine Beschränkungen. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Domizilgesellschaft ausländisch beherrscht sein muss.

Bei den Domizilgesellschaften wird grundsätzlich zwischen Verwaltungsgesellschaften und gemischten Gesellschaften unterschieden. Die Terminologie ist dabei von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Eine Verwaltungsgesellschaft darf in der Schweiz und im Ausland keine operative Tätigkeit, kein Personal und keine Büroräumlichkeiten haben.





3. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

3.1. Gewinnsteuer

Der Kanton Basel-Stadt unterteilt die Erträge der Domizilgesellschaft in drei Sparten.

Sparte 1: Erträge aus massgeblichen Beteiligungen:

Erträge aus massgeblichen Beteiligungen (mind. 20 % oder CHF 2 Mio. Verkehrswert) bleiben steuerfrei. Zu diesen Erträgen gehören neben den Dividendenerträgen auch die realisierten Kapitalgewinne oder die verbuchten Aufwertungsgewinne. Zu deklarieren sind in dieser Sparte sämtliche Erträge aus massgeblichen Beteiligungen sowie die mit diesen Erträgen in Zusammenhang stehenden Kosten inkl. den anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten (§ 76 Abs. 5 StG)

Sparte 2: Einkünfte aus schweizerischer Quelle

Einkünfte aus schweizerischer Quelle werden mit Ausnahme der in Sparte 1 aufgeführten Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen zum ordentlichen Tarif besteuert. In der Sparte 2 sind sämtliche Einkünfte aus schweizerischer Quelle wie Immobilienerträge aus Grundeigentum in der Schweiz, Zinserträge von Schweizer Schuldnern, Dividenden aus nicht massgeblichen Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und alle Einkünfte aus einer untergeordneten, in der Schweiz ausgeübten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit aufzuführen. Von diesen Erträgen aus schweizerischer Quelle können die direkt zurechenbaren Kosten sowie die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden.





Sparte 3: Einkünfte aus ausländischer Quelle

Einkünfte aus ausländischer Quelle werden nach Massgabe der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit bzw. der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. Die steuerbare Quote variiert zwischen 0 % für die reinen Verwaltungsgesellschaften ohne Personal und ohne Geschäftsräumlichkeiten und 15 % für die gemischten Gesellschaften, die eine ausschliessliche oder zumindest überwiegende auslandsbezogene Geschäftstätigkeit ausüben. Zu deklarieren sind in der Sparte 3 sämtliche Einkünfte aus ausländischer Quelle wie Immobilienerträge aus Grundeigentum im Ausland, Zinserträge von ausländischen Schuldern, Dividenden aus nicht massgeblichen Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland, ausschliesslich oder überwiegend im Ausland ausgeübten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit aufzuführen. Von den Erträgen aus ausländischer Quelle können die direkt zurechenbaren Kosten sowie die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten abgezogen werden.

Die steuerbare Quote von Spalte 2 und Spalte 3 werden addiert und ergeben somit den steuerbaren Gewinn.

Die Gewinnsteuer errechnet sich aus der Grundsteuer von 9 % plus einem Zuschlag. Dieser Zuschlag errechnet sich aus dem Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum steuerbaren Kapital. Der steuerbare Reingewinn wird in % des steuerbaren Kapitals ausgerechnet und dies wird zu der Grundsteuer von 9 % addiert. Grundsteuer und Zuschlag ergeben den Steuersatz, welcher nach oben bei 24.5 % begrenzt ist.

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.





3.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.5 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals (§ 87 Abs 2 StG).

Das steuerbare Eigenkapital besteht aus:

- dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital
- den offenen Reserven
- den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven
- das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt

Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.

Quelle: www.steuern.bs.ch

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

